

Studien- und Prüfungsordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang Financial Management an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Coburg (SPO M FM)

vom 14.05.2020

Auf Grund von Art.13 Abs.1, 44 Abs.4, 58 Abs.1, 61 Abs.2 und 8 und Art. 66 des Bayerischen Hochschulgesetzes –BayHSchG– (BayRS 2210–1–1–WFK) erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften Coburg folgende Satzung:

§ 1

Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

¹Diese Studien- und Prüfungsordnung regelt den weiterbildenden Masterstudiengang Financial Management an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Coburg. ²Sie dient der Ausfüllung und Ergänzung der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen (RaPO) vom 17. Oktober 2001, zuletzt geändert durch Verordnung vom 6. August 2010 (BayRS 2210–4–1–4–1 WFK) und der Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule Coburg (APO) vom 10. Juli 2018 (Amtsblatt 2018) in der jeweiligen Fassung.

§ 2

Studienziel

(1)¹Der Masterstudiengang Financial Management ermöglicht auf der Basis eines ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses einen zweiten betriebswirtschaftlichen Studienabschluss. ²Der Masterstudiengang vermittelt sowohl fachliche als auch interkulturelle Kompetenz, betriebswirtschaftliche Problemstellungen und Zusammenhänge in einem internationalen Umfeld mit tiefgehenden wissenschaftlichen Methoden selbständig zu erkennen, zu analysieren und zu lösen. ³Die Absolventinnen und Absolventen sollen in der Lage sein, Managementaufgaben in international tätigen Unternehmen wahrzunehmen.

(2) Der Masterstudiengang vermittelt eine theoretische und praxisnahe Ausbildung der Betriebswirtschaft (General Management), um die Aufgaben und Herausforderungen der Globalisierung, insbesondere des Finanzmanagements (Financial Management), besser zu erkennen und erfolgreich zu bewältigen.

§ 3

Zugangsvoraussetzungen zum Studium

(1) Zum Studium werden nur Bewerberinnen und Bewerber zugelassen, die

1. ein abgeschlossenes Hochschulstudium von mindestens sechs Studiensemestern (180 ECTS) in einer wirtschaftswissenschaftlichen

oder artverwandten Fachrichtung an einer deutschen Hochschule oder einen gleichwertigen Abschluss einer ausländischen Hochschule mit einer Gesamtnote von mindestens „gut“ (2,5) und eine mindestens zweijährige berufspraktische Erfahrung nachweisen oder

2. einen anderen gleichwertigen Abschluss an einer deutschen oder ausländischen Hochschule von mindestens sechs Studiensemestern (180 ECTS) mit einer Gesamtnote von mindestens „gut“ (2,5) erworben haben und eine berufliche Praxis von mindestens zwei Jahren nachweisen, von denen mindestens ein Jahr in einem kaufmännischen Bereich absolviert wurde und

3. Kenntnisse in der englischen Sprache mit mindestens einem Abschluss der Stufe 2 nach UNICert oder vergleichbare englische Sprachkenntnisse besitzen.

(2) Die Umrechnung ausländischer Studienabschlüsse erfolgt grundsätzlich nach der bayerischen Formel.

(3) Die Feststellung über die Erfüllung der fachspezifischen Zugangsvoraussetzungen erfolgt durch die Prüfungskommission.

§ 4

Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums

(1) ¹Das Studium umfasst eine Regelstudienzeit von vier Studiensemestern, davon drei theoretische und ein praktisches Studiensemester. ²Das praktische Studiensemester wird als drittes Studiensemester geführt.

(2) Ein Anspruch darauf, dass der Studiengang, bei weniger als 15 qualifizierten Studienbewerbern durchgeführt wird besteht nicht.

§ 5

Fachstudienberatung

¹Die Fachstudienberatung soll Studierenden Struktur, Wahlmöglichkeiten und Abläufe des Studiums sowie das tatsächliche Lehrangebot erläutern. ²Studieninteressierte werden im Rahmen von Informationsveranstaltungen und Beratungsgesprächen informiert.

§ 6

Module und Prüfungen, Prüfungsgesamtnote

(1)¹Die Pflichtmodule, ihre Stundenzahl, die Art der Lehrveranstaltung, die Prüfungen, deren Gewicht für die Bildung der End- und Prüfungsgesamtnote und der Divisor sowie die Leistungspunkte (ECTS) sind in der Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung festgelegt. ²Die Regelungen werden durch den Studien- und Prüfungsplan ergänzt.

(2) Die Lehrveranstaltungen sowie die dazugehörigen Modulprüfungen werden grundsätzlich in englischer Sprache abgehalten. In Ausnahmefällen können einzelne Wahlpflichtmodule in deutscher Sprache angeboten werden.

(3) Die Benotung aller Prüfungen der Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung erfolgt nach folgender Notendifferenzierung: 1,0 – 1,3 – 1,7 – 2,0 – 2,3 – 2,7 – 3,0 – 3,3 – 3,7 – 4,0– 5,0.

§ 7

Praktisches Studiensemester

(1)¹Das praktische Studiensemester umfasst 20 Wochen.

²Es ist erfolgreich abgeleistet, wenn

1. die Ableistung der Praxiszeit durch ein Zeugnis der Ausbildungsstelle, das dem von der Hochschule vorgegebenem Muster entspricht, nachgewiesen ist und
2. ein ordnungsgemäßer Praxisbericht vorgelegt wurde und
3. an einer akademischen Exkursion des Studiengangs teilgenommen wurde und
4. das Praxisseminar („Project Placement and Coaching Seminar“) mit Erfolg abgelegt wurde.

³Die Prüfungen des praktischen Studiensemesters können außerhalb des Prüfungszeitraums abgelegt werden.

(2) Zulassungsvoraussetzung zum Eintritt in das praktische Studiensemester ist der Nachweis ausreichender Deutschkenntnisse nach Maßgabe der Prüfungskommission (i.d.R. durch Bestehen der Module lfd. Nr. 13 und lfd. Nr. 14 der Anlage).

(3) Studierende mit deutscher Muttersprache absolvieren das praktische Studiensemester in nicht-deutschsprachigen Ländern, Studierende mit einer anderen Muttersprache als Deutsch absolvieren ihr Praktikum in deutschsprachigen Ländern.

(4) Bei einschlägiger beruflicher Erfahrung im Bereich des Financial Managements kann das Praxissemester – sofern eine mindestens zweieinhalbjährige berufspraktische Erfahrung nachgewiesen wird – ganz oder teilweise – angerechnet werden.

§ 8

Masterarbeit

(1) Das Studium wird durch eine Masterarbeit abgeschlossen.

(2) ¹Die Masterarbeit soll zeigen, dass der Studierende in der Lage ist, eine komplexe Fragestellung aus dem Bereich der Wirtschaftswissenschaften durch selbständige Anwendung wissenschaftlicher Methoden und Erkenntnisse ergebnisorientiert und produktiv zu bearbeiten. ²Die Fragestellung der Masterarbeit muss entweder im theoretischen oder im praktischen Kontext einen erkennbaren Anwendungsbezug zum Financial Management aufweisen. ³Über das Vorhandensein dieses Bezuges entscheidet die Prüfungskommission im Einvernehmen mit den Prüferinnen und Prüfern. ⁴Die Bearbeitungszeit beträgt unter Berücksichtigung des Studiums des laufenden Semesters in der Regel vier Monate. ⁵Für die Beurteilung der Masterarbeit hat die Betreuerin oder der Betreuer ein schriftliches Gutachten zu erstellen.

(3) ¹Die Masterarbeit soll in der Regel am Ende des dritten Fachsemesters unter Angabe des Themas und mit Einverständnis der Prüferin bzw. des Prüfers beim Vorsitzenden der Prüfungskommission angemeldet werden. ²Der Vollzug obliegt der Prüfungskommission.

(4) Die Masterarbeit ist in englischer Sprache vorzulegen und nach Maßgabe der Prüfungskommission in zwei gebundenen Exemplaren und einer weiteren elektronischen Fassung (Datenträger) abzugeben.

§ 9

Masterprüfungszeugnis, Akademischer Grad

¹Über den erfolgreichen Abschluss des Studiums wird ein Masterprüfungszeugnis und eine Urkunde mit dem erworbenen akademischen Grad gemäß dem jeweiligen Muster in der Anlage zur APO ausgestellt. ²Das Muster muss internationalen Standard entsprechen. ³Auf Grund des erfolgreichen Abschlusses der Masterprüfung wird der akademische Grad „Master of Business Administration“, Kurzform: „MBA“, verliehen.

§ 10

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 15. März 2020 in Kraft und ersetzt die Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Financial Management vom 10.07.2018 (Amtsblatt 2018).

(2) Für Studierende, die ihr Studium vor dem Wintersemester 2018/2019 aufgenommen haben, gilt weiterhin die Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Financial Management an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Coburg (SPO M FM) vom 02. August 2017 (Amtsblatt 2017); im Übrigen tritt diese außer Kraft.

(3)¹Für Studierende, für die die in Abs. 2 genannte SPO gilt, werden

1. Lehrveranstaltungen des dritten Studienseesters letztmalig im Wintersemester 2019/2020 und endend mit dem vierten Studiensemester letztmalig im Sommersemester 2020,

2. (Wiederholungs-)Prüfungen des ersten Studienseesters letztmalig im Sommersemester 2023 und endend mit dem vierten Studiensemester letztmalig im Wintersemester 2024/2025 angeboten.

²Studierende, die auf Grund des Satzes 1 Nr. 2 ihr Studium nicht beenden können und keine Prüfung endgültig nicht bestanden haben, können durch die Prüfungskommission in die Studien- und Prüfungsordnung nach Absatz 1 überführt werden.

(4) Soweit dies zur Vermeidung von Härten im Zusammenhang mit der Neuordnung des Studiengangs notwendig ist, kann der Fakultätsrat allgemein oder im Einzelfall besondere Regelungen für das Studium, die Prüfungskommission besondere Regelungen für Prüfungen treffen.

Ausgefertigt auf Grund des Umlaufbeschlusses des Senats der Hochschule für angewandte Wissenschaften Coburg vom 07.04.2020 sowie der Genehmigung durch die Präsidentin vom 14.05.2020.

Coburg, den 14.05.2020

gez.
Prof. Dr. Fritze
Präsidentin

Diese Satzung wurde am 14.05.2020 in der der Hochschule für angewandte Wissenschaften Coburg niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 14.05.2020 durch Anschlag bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 14.05.2020.

Anlage: Übersicht über die Module und Prüfungen des weiterbildenden Masterstudiengangs Financial Management

1	2	3	4	5	6	7	8
Modul Nr.	Lehrveranstaltungen				Prüfungen		
	Module	SWS	Leistungspunkte (ECTS)	Art der Lehrveranstaltung ¹⁾	Art ¹⁾	Dauer in Minuten ¹⁾	Gewicht der Endnote für die Prüfungs-gesamtnote

Grundlagemodule des General Management

1	Human Resource Management and Leadership	2	5	LV, SU, Ü	schrP oder prLN ²⁾	90	1
2	Financial Management Accounting	4	5	LV, SU, Ü	schrP	90	1
3	International Tax and Legal Systems	4	5	LV, SU, Ü	schrP	90	1
4	Intercultural Management and Ethics ³⁾	2	5	LV, SU, Ü	schrP und / oder prLN ²⁾	90	1
5	Business Strategy and International Marketing	4	5	LV, SU, Ü	schrP und / oder prLN ²⁾	90	1
6	Information and Communication Systems	2	5	LV, SU, Ü	schrP	90	1
Summen:		18	30				6

Kernmodule des Financial Management

7	International Economics	2	5	LV, SU, Ü	schrP	90	2
8	Corporate Finance	2	5	LV, SU, Ü	schrP	90	2
9	Financial Markets and Institutions	2	5	LV, SU, Ü	schrP und / oder prLN ²⁾	90	2
10	Treasury Management	2	5	LV, SU, Ü	schrP oder eP	90	2
11	Risk Management	2	5	LV, SU, Ü	schrP	90	2
Summen:		10	25				10

Anwendungsmodul des Financial Management

12	Management of Projects and Business Simulation ³⁾	4	5	LV, SU, Ü	schrP und / oder prLN ²⁾	90	1
Summen:		4	5				1

Sprachpflichtmodule ⁴⁾

13	German Intensive Course I (A1.1 / A1.2)	6	3	LV, SU, Ü	schrP	90	0,5
14	German Intensive Course II (A2.1 / A2.2)	6	3	LV, SU, Ü	schrP	90	0,5
Summen:		12	6				1

Wahlmodule des Financial Management

15-18	Wahlpflichtmodule 1-4 ⁵⁾	4x2=8	4x3=12	LV, SU, Ü	schrP und / oder prLN ²⁾	60-90	4x2=8
Summen:		8	12				8

Abschlussarbeit

19	Master Thesis		15	MA	MA		4
20	Master Thesis Seminar ⁶⁾	2	3	S	Kol	45	
Summen:		2	18				4

Praktisches Studiensemester

21	Internship		22				
22	Project Placement and Coaching Seminar ⁶⁾	4	2	S	Kol	30	
Summen:		4	24				

Gesamtsummen:		58	120				30
----------------------	--	----	-----	--	--	--	----

Erläuterung der Fußnoten aller Abschnitte der Anlage:

- 1) Die nähere Festlegung erfolgt durch die Fakultät im Studienplan und durch die Prüfungskommission im Prüfungsplan.
- 2) Ein praktischer Leistungsnachweis besteht entweder aus einer schriftlichen Dokumentation einer Präsentation oder einer Seminararbeit oder der Erstellung und Präsentation einer Fallstudie im Umfang von jeweils ca. 12-20 Seiten.
- 3) Besteht das Modul aus zwei Teilprüfungen, ergibt sich die Modulgesamtnote aus dem auf eine Nachkommastelle abgerundeten arithmetischen Mittel. In beiden Teilprüfungen muss mindestens die Note „ausreichend“ erzielt werden. Bei Nichtbestehen einer Teilprüfung ist auch nur diese zu wiederholen, nicht das gesamte Modul.
- 4) Studierende absolvieren einen Einstufungstest für Deutsch und/oder legen einen einschlägigen Sprachnachweis vor. Das Sprachpflichtmodul *German Intensive Course I* schließt am Ende mit der Deutschprüfung *Goethe-Zertifikat A1* ab, das Sprachpflichtmodul *German Intensive Course II* schließt entsprechend mit der Deutschprüfung *Goethe-Zertifikat A2* ab.
- 5) Aus der Wahlpflichtmodulgruppe sind insgesamt vier Module zu wählen.
- 6) Die Bewertung erfolgt mit dem Ergebnis „mit Erfolg“ bzw. „ohne Erfolg abgelegt“.

Abkürzungsverzeichnis

Kl	Klausur
MA	Masterarbeit
Pr	Praktikum
prLN	praktischer studienbegleitender Leistungsnachweis
S	Seminar
SU	seminaristischer Unterricht
schrP	schriftliche Prüfung
SWS	Semesterwochenstunden
Ü	Übung
UNICert	institutionsübergreifendes Hochschulzertifikat
Kol	Kolloquium
eP	elektronische Prüfung